

Wechselrecht

Von
Carl Samuel Grünhut



Erster Band



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner** in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Göttingen, **Dr. O. Gierke** in Berlin, des General-Procurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. F. v. Martitz** in Tübingen, **Dr. O. Mayer** in Strafsburg, **Dr. L. Mitteis** in Wien, **Dr. Th. Mommsen** in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger** in Göttingen, **Dr. W. v. Rohland** in Freiburg i. B., **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm** in Leipzig, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. M. Wlassak** in Strafsburg

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Dritte Abteilung, zweiter Teil, erster Band:

C. S. Grünhut, Wechselrecht. Band I.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

Wechselrecht.

Von

C. S. Grünhut.

Erster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Des Recht der Übersetzung wird vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Josef Unger

zur Feier

des bevorstehenden siebenzigsten Geburtstages

(2. Juli 1898)

in Verehrung gewidmet.

V o r w o r t.

Die vorliegende Bearbeitung des Wechselrechts geht von der Theorie des einseitigen Aktes aus, von jenem zuerst durch Einert eröffneten, neuen Wege, von dem aus es gelungen ist auf einem bis dahin vielfach dunklen Rechtsgebiete das Wort des Rätsels zu finden, worüber so viele Meister der Rechtswissenschaft lange vergeblich gesonnen haben.

Für alle Wechselverpflichtungen ist der Grundsatz festgehalten, daß sie auf dem einseitigen, echten Skripturakte beruhen, dessen Wirksamkeit nur noch dadurch bedingt ist, daß sich die Skriptur im Besitze eines redlichen, formell legitimierten Inhabers befindet, so daß allen Wechselverpflichtungen der Stempel des einheitlichen Entstehungsgrundes aufgeprägt ist.

Bei dem systematischen Aufbau des Stoffes habe ich es vermieden innerlich zusammengehörige, sachlich untereinander verkettete, wechselrechtliche Institute auseinanderzureißen, um nach bloß juristischen Abstraktionen ein logisch vollkommen korrekt geordnetes Ganze herzustellen; es kam mir vor allem darauf an die eigenartigen, plastischen, juristischen Gebilde des Wechselrechts deutlich hervortreten zu lassen und sie nicht durch eine übertriebene Systematik zu verwischen.

Auch war ich überall bestrebt, bei den in ihrer Abstraktion oft dunklen Rechtssätzen die praktischen wirtschaftlichen Interessen aufzudecken, die ihnen zu Grunde liegen, und die sie zu befriedigen bestimmt sind.

Wer heute eine nicht bloß für das knappe Tagesbedürfnis berechnete Darstellung des Wechselrechts giebt, darf nicht achtlos an der reichen Ernte vorübergehen, die der unermüdlichen historischen Erforschung des Wechsels zu verdanken ist. Es ist schon an und für sich fesselnd zu betrachten, was der Wechsel bei seiner Entstehung

war und wie er allmählich geworden, was er jetzt ist, ein cirkulationsfähiges Kreditpapier. Es wird aber auch eine tiefere Erfassung des gegenwärtig geltenden Rechts angebahnt, wenn es aus dem Zusammenhange mit der Vergangenheit, insbesondere mit dem Wechselrechte des 17. und 18. Jahrhunderts, nicht losgelöst wird. Manche, oft schwer verständliche, Rechtssätze des heutigen Wechselrechts empfangen durch diesen Vorgang die richtige Beleuchtung, da sie nicht selten nur karge Überreste eines ganzen Komplexes früherer Rechtssätze sind, mit denen das fortschreitende Recht aufgeräumt hat. Bei einer solchen historischen Betrachtung zeigt sich, daß das, was heute das Wechselrecht in der abgeklärten Gestalt der deutschen Wechselordnung ist, im Laufe der Zeit durch langsamen, kontinuierlichen Zuwachs neuer, dem Wesen des modernen Wechsels angemessener und durch Abstofsung vieler den Wechsel in Bande schlagender und seiner wahren Natur entfremdender Rechtssätze ausgebildet worden ist und daß in dem heute geltenden Wechselrechte alte und neue Rechtsgedanken zu einem einheitlichen, vortrefflich ausgestalteten Rechtsgebilde harmonisch verschmolzen erscheinen.

Daß in einer umfassenden Darstellung des geltenden Wechselrechts die fremden Gesetzgebungen nicht außer Betrachtung bleiben dürfen, ist bei dem spezifisch kosmopolitischen Charakter des Wechsels, seinen in die Ferne wirkenden Verkehrsfunktionen, selbstverständlich. Vergleicht man die modernen Wechselordnungen mit einander, soweit sie nach der deutschen Wechselordnung entstanden sind, so muß es auffallen, wie sehr sie trotz mancher eigentümlicher, individueller Züge im ganzen beinahe dieselbe juristische Physiognomie zeigen. Der Gedanke ist unabweisbar, daß in diesem für den internationalen Verkehr so wichtigen Rechtsgebiete, leichter als in jedem anderen, die Schwierigkeiten überwunden werden könnten, die der Verwirklichung des Wunsches nach universalen, für die ganze Kulturwelt einheitlicher Ausgestaltung entgegenstehen. In der That, die Frucht ist reif; man braucht nur die Hand darnach auszustrecken, um sie zu pflücken.

Möge das vorliegende Werk für die wissenschaftliche Erkenntnis und für die praktische Behandlung des Wechselrechts nicht ohne Nutzen sein.

Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammer beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen).

Einleitung.

	Seite
§ 1. Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Sein Verhältnis zum Civil- und Handelsrechte	1
§ 2. Begriff des Wechsels. Das Wechselrecht im subjektiven Sinne. Der wechselfähige Anspruch	5
§ 3. Die wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels.	8
I. Vermeidung des Transports von Bargeld (8). II. Der Wechsel als Kreditinstrument. Der Wechseldiskonto (10). III. Der Wechsel als Cirkulationspapier (12). IV. Der Wechsel als internationales Ausgleichungsmittel. Der Wechselkurs. Die Wechselarbitrage (13).	

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung des Wechsels.

I. Der nicht indossable Wechsel.

§ 4. Anfänge des Wechsels. Der eigene domizilierte Wechsel	20
§ 5. Die Tratte.	29
§ 6. Der Wechsel im Norden Europas	41
§ 7. Das Wechselrecht bis zum 17. Jahrhundert	44

Darstellung des ältesten Wechselrechts.

§ 8. Form des Wechsels. Valutabekentnis. Duplikate. Die Personen bei der Tratte. Wechselfähigkeit. Mefwechsel und Aufsermefwechsel. Das Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Die Verfallzeit. Der Avisbrief	54
Das Valutabekentnis (55). Duplikate (56). Die Personen bei dem Wechsel (59). Die Wechselfähigkeit (61). Einteilung der Wechsel (62). Erfordernis der Ortsverschiedenheit. Verfallzeit (63). Der Avisbrief (64).	

	Seite
§ 9. Die Acceptation a. bei Mefswechseln, b. bei Aufsermefswechseln. Die Verpflichtung des Acceptanten. Protest und Regrefs. Die Intervention. Die Wechselstrenge. Die Wechselverjährung.	66
Die Acceptation bei Aufsermefswechseln (67). Die Verpflichtung des Acceptanten (68). Protest und Regrefs (69). Die Intervention (72). Die Wechselstrenge (74). Die Wechselverjährung (75).	
§ 10. Die Scontration beim Mefswechsel. Rücktratte. Vorherrschaft des Mefswechsels. Bestimmung des Wechselkurses	76
Rücktratte (81).	

II. Der indossable Wechsel.

§ 11. Die Entstehung des Indossaments.	87
Surrogate des Indossaments (87). Bestellung eines Mandatars für den Zahlungsempfang durch den Präsentanten kraft der Ordreklausel nebst anticipierter Quittierung am Fusse oder auf dem Rücken des Wechsels (89). Der kraft der Ordre Bestellte gilt bei Bestätigung des Valutaempfanges als Wechseleigentümer (92). Der Wechsel mit drei Personen (92). Die Blancoquittung des Präsentanten (94). Das Blaucogiro (95). Tragweite des Indossaments (95). Ungünstige Behandlung des Indossaments (96). Rückwirkung des Indossaments auf die Rechtsstellung des Präsentanten (98). Rückwirkung des Indossaments auf das Accept (102). Einfluß des Indossaments auf den Gebrauch der Duplikate (103). Einfluß des Indossaments auf die Bemessung der Verfallzeit (103).	
§ 12. Die Rechtsquellen des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.	103
§ 13. Die Litteratur des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.	114

Darstellung des Wechselrechtes vom 17. Jahrhundert bis zur deutschen Wechselordnung.

§ 14. Der Wechselschluß. Der Avis. Die Wechselfähigkeit. Die wesentlichen Erfordernisse der Tratte.	118
Der Avis (122). Die Wechselfähigkeit (123). Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels (128). a. Der Kopf des Wechselbriefes (129). b. Der Wechselbrief selbst (129). c. Unterschrift (135). Mefsw- oder Marktwechsel (136). Die Vertretung bei Skripturakten (137).	
§ 15. Die Indossierung des Wechsels.	138
Eigentums- und Vollmachtsindossament (138). Vollständiges und Blancoindossament (140). Platz des Indossaments (141). Voraussetzungen des Indossaments (141). Die Haftung des Indossanten (142). Die selbständige Berechtigung des Indossatars (143). Cession des Wechsel (145). Recht und Pflicht zur Indossierung (146). Wer kann Indossatar sein? (146). Indossament nach Verfall (147). Das Teilindossament (148). Das Prokuraindossament (148).	

	Seite
§ 16. Die Acceptation und die Folgen der Nichtannahme. Der Regrefs mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten.	149
Die Pflicht zur Präsentation zum Accepte (149). Die Pflicht zur Präsentation zur Annahme bei Mefswechseln (151). Anfangstermin für die Präsentation (153). Endtermin für die Präsentation (153). Der zur Präsentation Berechtigte (154). Die Form der Acceptation (155). Überlegungsfrist für den Bezogenen (158). Qualifizierte Acceptation (159). Das Partikular- oder Teilaccept (160). Widerruf des Accepts (161). Die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation (161). Die Verpflichtung des Acceptanten (162). Kein Wechselrecht des Trassanten gegen den Acceptanten (164). Unbedingte Verpflichtung des Acceptanten (164). Protest mangels Annahme (164). Präsentation und Protesterhebung, wenn mehrere Personen den Namen des Bezogenen tragen und bei mehreren Bezogenen (167). Ungehöriger Protest. Surrogat des Protestes (167). Notifikation (167). Form des Protestes (168). Protestregister (170). Kautions- und Remboursregrefs, Ausstellung eines neuen Wechsels (170). Hinterherige Acceptation (172). Kautionsregrefs wegen Unsicherheit des Acceptanten (172). Pflicht zur Präsentation der domizilierten Tratte zur Annahme (173).	
§ 17. Die Zahlung und der Regrefs mangels Zahlung	174
Zahlung vor Verfall (174). Der Verfalltag (175). Zahlung der Mefswchsel (178). Zahlungstag (178). Respekttage (179). Prolongation (183). Moratorium (185). Barzahlung (185). Scontrierung (185). Sogenannte Wechselzahlung (186). Geldsorte (186). Holschuld (187). Bringschuld (187). Deposition (188). Identitätsprüfung (188). Aushändigung und Quittierung des Wechsels (189). Teilzahlung (189). Zahlung nach Verfall (190). Revalierungsklage (190). Recht auf Provision (190). Pfand- und Retentionsrecht (190). Ersatzanspruch des Domiziliaten (190). Regrefs mangels Zahlung (191). Vis major (192). Notifikation (198). Variation (193). Ordnungsregrefs (194). Kontraprottest (194). Sprungregrefs (195). Regrefs bei Tratten für fremde Rechnung (195). Inhalt des Regrefsanspruchs (195). Rückwechsel (196). Verzugszinsen (197). Regrefsanspruch eines Vormannes (197). Keine Kumulation der Rückwechsel (198). Präjudizierung des Wechsels (199). Bereicherungsklage (199). Konkurs des Wechselschuldners (200).	
§ 18. Die Wechselintervention	201
Ehrenannahme (201). Notadresse (201). Annahme der Notadresse (203). Die eigentliche Ehrenannahme (204). Konkurrenz von Ehrenacceptanten (208). Haftung des Ehrenacceptanten (210). Ehrenzahlung (212).	
§ 19. Duplikate und Kopien	214
Duplikate (214). Das Recht auf Duplikate (215). Form der Duplikate (216). Gleichwertigkeit der Duplikate (216). Acceptation mehrerer Exemplare (217). Rechtsstellung des Bewahrers der Prima (217). Kopien (218).	

	Seite
§ 20. Wechselbürgschaft	220
Wechselmitschuldner (221).	
§ 21. Verlust des Wechsels	222
Ausstellung eines neuen Wechsels (222). Haftung des Acceptanten (223). Regrefspflicht (224). Enthaltung der Kautio (224).	
§ 22. Falsche Wechsel	224
Accept einer falschen Tratte (224). Accept einer verfälschten Tratte (225). Echtes Indossament einer falschen Tratte (226). Falsches Indossament einer echten Tratte (226).	
§ 23. Verjährung	227
Verjährungsfristen (227). Beginn der Verjährung (229). Unterbrechung der Verjährung (230). Wiederbeginn der Verjährung (230). Wirkung der Verjährung (230).	
§ 24. Der eigene Wechsel.	231
Wechselfähigkeit (232). Form der eigenen Wechsel (232). Duplikate (233). Indossament (233). Präsentation zur Annahme und Acceptation (234). Respekttage (234). Protest mangels Zahlung (234). Domizilierte eigene Wechsel (234). Intervention (234). Verjährung (235).	
§ 25. Kollision der Wechselgesetze.	235
Zeitliche Kollision (235). Örtliche Kollision (236).	
§ 26. Die theoretische Begründung der Wechselverpflichtung vor der deutschen Wechselordnung.	237
Die Konsensualvertragstheorie des „Wechselkontrakts“ (237). Die Litteralvertragstheorie (240). Der Wechselvorvertrag (241). Nutzen der Litteralvertragstheorie (242). Die Papiergeldtheorie Einerts (243). Kritik, Vorteile und Nachteile der Theorie Einerts (246). Die Formalakt-Theorie Liebes (250). Die Summenversprechens- und Vertragstheorie Thöls (252).	
§ 27. Die Entstehung der deutschen Wechselordnung	254
Die Nürnberger Novellen zur Wechselordnung (258). Die Wechselordnung als deutsches Reichsgesetz (260). Beurteilung der deutschen Wechselordnung (260). Nachbildung der deutschen Wechselordnung (262) Litteratur der deutschen Wechselordnung (264).	

Zweiter Teil.

Das geltende Wechselrecht.

§ 28. Die Theorie der deutschen Wechselordnung	266
1. Entstehung der Wechselverpflichtung.	266
a. Die Vertragstheorie (266). b. Die Theorie des einseitigen Aktes (269). Gründe für die Theorie des einseitigen Akts (272). Bedingung der Wirksamkeit der Niederschrift (277). Wesentlich ist Redlichkeit des Erwerbs, nicht Begebung (279).	

	Seite
2. Übergang des Rechts aus dem Wechsel	283
Originärer Rechtserwerb des Nachmannes (283). Der Indossatar ist stets originär berechtigt, zuweilen auch Rechtsnachfolger (285). Das Indossament begründet die Präsumention des redlichen Erwerbs (287). Der Wechselgläubiger ist regelmässig Eigentümer des Papiers (288). Der Vormann hat aufgehört Gläubiger zu sein (291). Wiederaufleben der Gläubigerschaft des Vormanns (292).	
§ 29. Die Vorbereitung einer Wechselverpflichtung. Der Wechselschluss . .	294
Interimsschein, Interimswechsel (297). Avisbrief (298). Die Klausel: laut Bericht (299). Die Avisierungspflicht (299). Die Deckungspflicht (300).	

Die Voraussetzungen einer Wechselverpflichtung.

I. Die Wechselfähigkeit.

§ 30. Die Wechselgeschäftsfähigkeit und die Wechselrechtsfähigkeit	301
Die aktive Wechselfähigkeit (301). Die passive Wechselfähigkeit (302).	
§ 31. Wirkung der Wechselunfähigkeit	309
Nichtigkeit des Skripturakts des Wechselunfähigen (309). Selbständigkeit eines jeden Skripturakts (309). Erfüllung der Regrefsbedingungen (310). Wechselunfähigkeit und Unechtheit des Skripturakts (310). Konversion des ungültigen Wechsels (311). Die dem ungültigen Skripturakt unterliegende Verpflichtung bleibt bestehen (311). Zwingendes Recht (311). Ratihabition des ungültigen Skripturakts (312).	
§ 32. Beweis der Wechselfähigkeit	313

II. Der Skripturakt.

§ 33. Beschaffenheit des Skripturakts	315
Echtheit des Skripturakts (315). Form des Skripturakts. Unterschrift (318). Name. Leserlichkeit. Vollständigkeit (319). Schrift (320).	
§ 34. Die Vertretung bei Skripturakten	321
Pseudovertreter (323). Beweislast (325).	
§ 35. Willensmängel beim Skripturakte	325
§ 36. Selbständigkeit der Wechselskripturakte	328

Die wesentlichen Erfordernisse des Grundwechsels.

§ 37. Die wesentlichen Erfordernisse im allgemeinen.	330
Typische äußere Form des Grundwechsels (330). Kein Formalismus (331). Stoff und Format der Urkunde. Schreibmaterial. Schrift und Schriftzeichen (332). Der Wechsel als Notariatsakt (333). Platz der wesentlichen Bestandteile. Überschrift, Kontext, Unterschrift (334).	

Die einzelnen wesentlichen Erfordernisse.

§ 38. 1. Die Wechselklausel	336
Das Wort: Wechsel (336). Die Wechselklausel im weiteren Sinne (337). Fremdsprachige Wechsel (338). Bezeichnung im Kontexte (338).	

	Seite
§ 39. 2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme	339
Bestimmtheit der Geldsumme (339). Angabe in Ziffern oder Buchstaben, in oder aufer dem Kontexte (340). Abweichende Summenangaben (341). Alternative Angaben (342). Erkennbarkeit aus dem Papiere (343). Das Zinsversprechen (343).	
§ 40. 3. Der Name des Remittenten	345
Bürgerlicher oder Handelsname (345). Fingierte, unrichtige Namen; unrichtige Firma (346). Eine juristische oder künftige Person als Remittent (348). Umschreibung anstatt Namensangabe (348). Remittent für Rechnung eines Dritten (348). Der Machtgeber als Remittent (349). Mehrere Remittenten (349). Identität des Bezogenen und Remittenten (350).	
§ 41. Die Tratte an eigene Ordre	352
Anwendungsfälle (352). Die Tratte an eigene Ordre ein fertiger Wechsel (354).	
§ 42. 4. Die Verfallzeit.	356
Gründe für die Notwendigkeit (356). Angabe im Wechsel selbst (357). Fünf Arten der Angabe (357). Keine Ungewißheit für den Wechselgläubiger (359).	
§ 43. a. Der Tagewechsel	359
Der Verfalltag je nach dem Stile des Zahlungsorts (363). Angabe des Verfalltages in beiden Stilen (363).	
§ 44. b. Der Datowechsel.	364
Der Verfalltag beim Datowechsel (365). Datowechsel nach altem Stil (368).	
§ 45. c. Der Mefs- oder Marktwechsel	370
Der Verfalltag bei dem Mefs- oder Marktwechsel (371). Verlegung der Messe (373).	
§ 46. d. Der (reine) Sichtwechsel	373
Wechsel „auf Kündigung“ (375).	
§ 47. Die Präsentationsfrist bei (reinen) Sichtwechseln	376
Gesetzlicher Endtermin der Präsentation (376). Gewillkürter Endtermin der Präsentation (377).	
§ 48. Die Acceptation des (reinen) Sichtwechsels	379
Fortdauer des Rechts gegen den Acceptanten der Sichttratte — gegen den Aussteller des eigenen Sichtwechsels — (380). Beginn der Verjährung gegenüber dem Acceptanten einer Sichttratte, — gegenüber dem Aussteller eines eigenen Sichtwechsels — (383).	
§ 49. e. Der Zeitsichtwechsel (Nachsichtwechsel, befristete Sichtwechsel) . .	385
§ 50. Die Präsentation zur Annahme bei Zeitsichtwechseln	386
Gesetzliche und gewillkürte Präsentationsfrist (386). Die Präsentation blofs zur Sicht, anstatt zur Annahme, ist nicht genügend (387).	
§ 51. Besondere Regrefsbedingung bei Zeitsichtwechseln	391
Frist für die Protesterhebung wegen erfolgloser Präsentation nach Art. 19 (393). Das Recht gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels bei Zeitsichtwechseln (394). Das Recht gegen die Regrefspflichtigen (396).	

	Seite
§ 52. Ungültige Bezeichnungen der Verfallzeit.	397
a. Ratenwechsel (397). Alternative oder kumulative Verfallzeit (398). Usowechsel (399).	
§ 53. 5. Zeit und Ort der Ausstellung	400
Zulässigkeit der Platztratte (402). Unwahre Datierung (402). Mehr- fache Datierung (406).	
§ 54. 6. Unterschrift des Ausstellers	407
Mehrere Aussteller (409).	
§ 55. 7. Der Name des Bezogenen.	409
§ 56. Der trassiert-eigene Wechsel	411
Ortsverschiedenheit (412). Namensgleichheit (413). Unwahre An- gaben (413). Der trassiert-eigene Wechsel als Tratte (414). Domi- zilierung des trassiert-eigenen Wechsels (414). Der trassiert-eigene Wechsel an eigene Ordre (415).	
§ 57. 8. Der Zahlungsort	415
Kumulativer oder alternativer Zahlungsort (418). Domizilierter Wechsel (418). Zahlstelle (422).	
§ 58. 9. Zahlungsauftrag	422
§ 59. Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels	224
Der eigene Wechsel an eigene Ordre (427).	
§ 60. Unvollständiger Wechsel.	431
§ 61. Vitiose Wechsel.	433
Korrekturen (433). Zerrissener Wechsel (435). Sinnloser Wechsel (436).	
§ 62. Unwahre, simulierte Wechsel.	436
§ 63. Verfälschte Wechsel	439
§ 64. Der Blancoskripturakt	443
Verhältnis zwischen Geber und Nehmer des Blanketts (445). Art der Ausfüllung (447). Verhältnis zu dritten Personen (448).	

Fakultative Bestandteile des Grundwechsels.

§ 65. Die regelmässigen und zufälligen Bestandteile	450
---	-----

I. Die fakultativen, regelmässigen Bestandteile

§ 66. 1. Die Valutaklausel	452
§ 67. 2. Die Deckungsklausel	456
Die Verpflichtung des Trassanten zur Deckung (457). Arten der Deckungsklausel (459).	
§ 68. Die Tratte für fremde Rechnung	459
Rechtsstellung des Trassanten für fremde Rechnung (461). Keine Deckungspflicht des Trassanten für fremde Rechnung (461). Inter- vention des Bezogenen (463). Wechselverpflichtung des Trassanten für fremde Rechnung (463). Rechte des Trassanten für fremde Rechnung (463). Wechselrechtliche Stellung des Dritten (464).	
§ 69. 3. Die Avisklausel	464
§ 70. 4. Die Ordreklausel.	465

II. Die fakultativen, zufälligen Bestandteile.

- § 71. Zulässigkeit beliebiger Klauseln 468
 Klauseln, die den Wechselskripturakt vernichten (471). Die Klausel:
 „Ohne Obligo“ im Skripturakte des Ausstellers (474). Klauseln, die
 als nicht geschrieben gelten (477).

Abkürzungen.

Über die in der geschichtlichen Entwicklung des Wechsels §§ 14—25
 citierten Wechselordnungen finden sich die näheren Angaben in § 12, S. 104—112.
 Das Arch. f. deutsches Wechsel- (und Handels)recht von Siebenhaar-Tauchnitz ist
 schlechtweg als Arch. citiert.

Einleitung.

§ 1.

Das Wechselrecht im objektiven Sinne. Sein Verhältnis zum Civil- und Handelsrechte.

Das Wechselrecht ist der Inbegriff jener Rechtssätze, welche die der Gesamtheit von wirtschaftlichen Erscheinungen, die man als Wechselverkehr bezeichnet, angehörigen Rechtsverhältnisse regeln. In diesem weiten Umfange, in dem es die ganze Rechtssphäre des Wechselverkehrs umspannt, umfaßt es auch zahlreiche Normen des Civil- und Handelsrechts, die in Ermanglung besonderer wechselrechtlicher Normierung auf die mannigfachen aus dem faktischen Getriebe des Wechselverkehrs entspringenden Rechtsverhältnisse Anwendung finden; so auf jene Rechtsverhältnisse, welche die Ausstellung des Wechsels vorbereiten, auf den Wechselschluss, die Valuta, auf jene, die sich an die Honorierung des Wechsels knüpfen, auf die Deckung, die Pflicht des Bezogenen zur Acceptation u. s. w.

Man bezeichnet dieses Rechtsgebiet, das einer besonderen wechselrechtlichen Normierung in der Regel nicht bedarf und das durch das gewöhnliche Civil- und Handelsrecht, — da es den Bedürfnissen des Wechsels vollkommen genügt — ohne Schaden beherrscht werden kann, als *civiles Wechselrecht*.

An den Wechsel tritt jedoch der Handelsverkehr mit besonderen Anforderungen und Tendenzen heran, die zur Entfaltung eines eigenartigen Rechtes führen mußten, eines *specificischen Wechselrechtes*. So mußten z. B. im Interesse des Handels-

verkehrs, um die Benützung des Wechsels als Ersatz des Geldes und als Kreditinstrument zu fördern und zu diesem Zwecke dessen Cirkulationsfähigkeit zu erleichtern, starke Garantien dafür geschaffen werden, daß die aus dem Wechsel zu erwartende Zahlung mit Sicherheit geleistet werde, damit der anstatt des Geldes gegebene und in Cirkulation gesetzte Wechsel von jedermann als Zahlungsmittel gerne angenommen werde; es bildeten sich besondere Rechtssätze aus über Notadresse, Ehrenintervention, Duplikate und Kopien u. s. w.

Der Wechselverpflichtung mußte insbesondere jener eigenartige als Wechselstrenge gekennzeichnete Charakter gegeben werden, der sich darin äußert, daß gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung unverzüglich ein strenges gerichtliches Verfahren gewährt wird, — formelle Wechselstrenge¹ —, daß dem säumigen Wechselschuldner in der Regel alle Einwendungen abgeschnitten werden, die dem Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nicht bekannt sein mußten oder ihn nicht selbst angehen, — materielle Wechselstrenge².

Andererseits erforderte es das Interesse des Wechselverkehrs, da ja sonst sich nicht leicht jemand bereit fände, eine Wechselverpflichtung einzugehen, daß diese strenge Haftung des Wechselschuldners durch die Beobachtung gewisser Kautelen und Mafsregeln von Seite des Gläubigers, so durch pünktliche Präsentation zu der im Wechsel vorgeschriebenen Verfallzeit, durch gehörige Protesterhebung,

¹ Die formelle Wechselstrenge (sofortiger Beweis der zulässigen Einwendungen, keine Fristgewährung durch den Richter, Personalhaft u. s. w.) hat allerdings mit der Reform des Prozefs- und Exekutionsrechts ihre Bedeutung verloren. Der Wechselprozefs ist eine Art des Urkundenprozesses § 555 fg. R.C.Pr. und unterscheidet sich vom Urkundenprozefs im wesentlichen nur durch die Einlassungsfrist § 567 R.C.Pr. Stein, Der Urkunden- und Wechselprozefs § 26, S. 200 fg. Vgl. auch die neue österr. Civilpr.O. v. 1. Aug. 1895 § 555 fg., die das Wechselverfahren als eine Art des Mandatsverfahrens regelt (§ 559, 550—554). Vgl. ital. Hgb. art. 323, Schweiz. Obl. art. 812. Die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person (solve aut mane) ist durch das Reichsges. vom 29. Mai 1869 (Einf.G. z. R.Civ.Pr. § 13 Z. 1, in Österreich durch das Ges. v. 4. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 34 aufgehoben.

² Die durch die Parömie „Chi accetta paghi“ ausgedrückte Unbedingtheit der eingegangenen Wechselverpflichtung gilt nicht bloß für den Acceptanten. Darüber daß diese in der Beschränkung der Einreden gelegene sogenannte materielle Wechselstrenge keine ausschließliche Eigenschaft der Wechselobligation, keine Eigentümlichkeit des Wechselrechts sei, sondern aus dem römischen Delegationsrecht genommen sei, der Unanfechtbarkeit der Delegationsstipulation entspreche, vgl. Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 179 fg.

durch Notifikation u. s. w., kurz, durch die Beobachtung wechselmäßiger Vigilanz von Seite des Gläubigers bedingt sei.

Die Gesamtheit dieser specifisch wechselrechtlichen Rechtssätze bildet das Wechselrecht im engeren Sinne. Es umfaßt alle jene dem Wechsel eigentümlichen typischen Rechtsregeln, die sich auf die wirtschaftlich besonders geartete Wechselobligation beziehen und die sich für den Wechsel, als ein einer besonderen rechtlichen Behandlung bedürftiges Rechtsinstitut, wenn auch sehr oft auf allgemein civilrechtlicher Grundlage, so doch unabhängig vom Civilrechte als Rechtssätze von speciell wechselrechtlicher Natur entwickelt haben³.

Während die älteren Kodifikationen des Wechselrechts auch das civile Wechselrecht in den Kreis der Normierung hineingezogen haben, sind die neueren Wechselordnungen, dem durch die deutsche Wechselordnung gegebenen Muster folgend, mit Erfolg bestrebt gewesen, sich in der Hauptsache lediglich auf die gesetzliche Feststellung der besonderen wechselrechtlichen Rechtssätze zu beschränken, so daß die Aussonderung eines besonderen Wechselrechtes als eines möglichst abgeschlossenen Ganzen, gegenüber dem sonstigen Civil- und Handelsrechte, in scharfer Ausprägung durchgeführt erscheint. Es wäre aber verfehlt deshalb anzunehmen, daß das Civil- und Handelsrecht im Wechselverkehre auch dort nicht zur Anwendung kommen dürfe, wo eine besondere wechselrechtliche Normierung fehlt; denn der Wechsel ist nicht als ein durchaus selbständig in sich ruhendes Rechtsinstitut anzusehen⁴. An den Wechsel knüpfen sich manche Rechtsverhältnisse an, für die das specielle Wechselrecht besondere Normen überhaupt nicht oder nicht in erschöpfender Weise aufgestellt hat. Rücksichtlich dieser Rechtsverhältnisse darf der Wechsel keineswegs als vom Civil- und Handelsrechte losgelöst behandelt werden; diese Rechtsverhältnisse werden vielmehr durch das Civil- und Handelsrecht beherrscht. So enthält das besondere Wechselrecht keine Normen über Stellvertretung, über Vertragsverpflichtungsfähigkeit, über Cession, keine erschöpfenden Normen über die Til-

³ Wendt, Anweisungsrecht verkennt den Reichtum der speciellen Rechtssätze des Wechselrechts, wenn er (S. 5) meint, daß es außer dem Regresrecht mangels Zahlung gegen den Trassanten „nur noch wenige und untergeordnete“ solche Rechtssätze gebe. Die große Mehrzahl der 100 Artikel der deutschen W.O. spricht gegen diese Auffassung. Viele Rechtssätze des Wechselrechts haben allerdings im Laufe der Zeit neues Gebiet erobert und haben so aufgehört, Rechtssätze ausschließlich für den Wechsel zu sein.

⁴ Daß der gezogene Wechsel in erster Linie eine Zahlungsanweisung sei, nur durch das Wechselrecht gestärkt und gesichert, wird von Wendt, Anweisungsrecht, wiederholt betont.